

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. November 1870.

47.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 29. October 1870,

betreffend jene Bedingungen, unter welchen, während der Dauer der Kinderpest in Deutschland, und der dadurch bedingten Grenzsperrre, überseeische thierische Rohproducte im Transito durch Deutschland in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden können.

Das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. November l. J. Zahl 15828 hat, in Folge mehrseitiger Eingaben und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens anzuordnen geruhet, daß während der Dauer einer gegenüber Deutschland anlässlich der dort verbreiteten Kinderpest im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. Bl. N. 118 verfügten Grenzsperrre überseeische thierische Rohproducte, insbesondere vollkommen trockene Häute und Knochen, Hornspitzen, gesalzene oder getrocknete Rindsdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern, Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafswolle und Ziegenhaare,

sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, im Transito durch Deutschland zur Einfuhr und Durchfuhr in, beziehungsweise durch die österreichischen Länder unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen sind:

1. Es muß der amtliche Nachweis geliefert werden, daß derlei thierische Rohproducte nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren, so wie, daß weder in dem Orte, in welchem die Verladung derselben behufs der Weiterbeförderung durch Deutschland stattgefunden hat, noch in dessen nächster Umgebung zur Zeit der Verfrachtung die Rinderpest herrschte.
2. Es muß nachgewiesen werden, daß die Transporte solcher Gegenstände durch Deutschland nur auf Eisenbahnen oder nur auf einer Wasserstraße befördert worden sind.
3. Bei Transporten, welche auf einer Eisenbahn anlangen, wird verlangt, daß zu denselben nur vollständig verdeckte und verschließbare Eisenbahnwaggonen verwendet, diese Waggonen unmittelbar vor ihrer Beladung vorschriftsmäßig desinficirt, die geschehene Desinfection der Waggonen amtlich bestätigt, die Waggonen am ursprünglichen Verladungsorte zollamtlich verschlossen und mit unverkehrtem Verschlusse direct bis zur österreichischen Grenze geführt worden seien.
4. Bei Transporten, welche zur Durchfuhr in die Länder der ungarischen Krone oder in das Ausland bestimmt sind, muß außerdem nachgewiesen werden, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanstände.

Fidler m. p.
I. I. Hofrath.

48.

Kundmachung der k. k. k. üstenl. Statthalterei in Triest vom 16. November 1870,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1871.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 8. November 1870 die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1871 beschlossenen Landesumlage von 28% zu den directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 15% für eigentliche Landeszwede und von 13% für die Grundentlastung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. November l. J. Z. 16619 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Der I. I. Hofrath und Leiter der Statthalterei

Fidler m. p.